

Höchstsätze für die Förderung ÜBERFACHLICHER JUGENDARBEIT

(Gültig ab 01.1.2014) (vorläufige Version)

1. Höchstgrenzen bei Maßnahmen

Pro-Kopf-Bezuschussung

Bei 1 und 2-tägigen Maßnahmen: je TeilnehmerIn aus dem Stadtgebiet München und je BetreuerIn €4,-- /Tag.
Bei Maßnahmen ab 3 Tagen Dauer: je TeilnehmerIn aus dem Stadtgebiet München oder
aus dem Landkreis München und je BetreuerIn jeweils €8,-- /Tag.

Bezuschussungsfähige Höchstsätze für **Unterkunft m./o. Verpflegung** bei mehrtägigen Maßnahmen (Inland):

Übernachtung/Vollpension	29,-- €
Übernachtung/Halbpension	24,-- €
Übernachtung/Frühstück	19,-- €
Übernachtung	17,-- €

Bei Rechnungsbelegen, die Unterkunfts- und Verpflegungskosten nicht separat ausweisen, werden nur Kosten für Übernachtung bezuschusst.

Bezuschussungsfähige Höchstsätze für **Maßnahmen im Ausland**:

Die Kosten für Übernachtung, Verpflegung und Sonstiges werden wie bei Inlandsmaßnahmen behandelt. Es gelten die gleichen Höchstsätze (siehe oben) Für Fahrt-, Flug-, Schiff-, ...-kosten beträgt der Höchstsatz für förderbare Ausgaben **300,-- € pro Person und Maßnahme**.

Fahrten mit Privat-PKW: Je förderfähige Person (TeilnehmerIn, BetreuerIn) werden max. **0,04 €** pro Kilometer bezuschusst. Vom Antragsteller sind hierzu im Verwendungsnachweis die zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückreise sowie die Fahrten vor Ort anzugeben.

Sonstige Ausgaben und Anschaffungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme unvermeidlich anfallen, werden bezuschusst. Zum Teil sind Höchstsätze zu beachten z. B.:

- **Eintrittsgebühren / Platzmieten** bei überfachlichen Freizeiten: max. **15,-- €** je Tag/Pers.
Dabei ist unerheblich, ob die Eintritte / Platzmieten an einem oder auf mehrere Maßnahmentage verteilt anfallen.
- Kosten für **Christbäume (Höchstgrenze 40,-- €)** und **Dekoration (Höchstgrenze: 155,-- €)** bei Weihnachtsfeiern werden unter "Sonstiges" bezuschusst.

Bei **Auftritten** (z. B. für Clown, Zauberer, Musik, Theatergruppe, Tanzensemble u.ä.) liegt der förderbare Höchstsatz bei **215,-- €** Bei mehr als einem Auftritt entscheidet der Finanzausschuss im Einzelfall.

Um Vereinen ohne geeignete Vereinsräume größere Aktionen zu ermöglichen, werden **Saalmieten** bezuschusst. Anerkennungsfähiger Höchstsatz: **150,-- €** Saalmieten an den Hauptverein sind nicht förderbar.

2. Höchstgrenzen bei Anschaffungen

Überfachliche Anschaffungen zur Freizeitnutzung > **500,-- €** (z.B. Großraumzelt, o.ä.) können **nur mit entspr. Begründung** gefördert werden (Einzelfallbehandlung im MSJ Finanzausschuss)

Bei **Freizeitkleidung zur Jugendgruppenarbeit** wird ein **Eigenanteil von 20%** angesetzt. Grundsätzlich wird von mittleren Qualitätswerten ausgegangen.

Höchstsätze Freizeitkleidung überfachliche Anschaffungen:

Freizeitanzüge	50,-- €
T-Shirts	10,-- €
Sweatshirts	18,-- €
Freizeitjacken	25,-- € €

Kleine persönliche Geschenke zu gegebenen Anlässen werden bis **max. 10,-- €** als förderfähig anerkannt. (z. B. Weihnachtsfeier o.ä.). Beantragung über Formblatt Anschaffungen.